D. 18/05.

Fortgesetzte Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen

von 1835 bis 1852,

F.W. I/4. Abt. II. Z. No. 161.

aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Friedrich Freiherrn von Strauß,
königl. Staatsrathe im ordentlichen Dienste.

BAYER. LANDGERICHT SCHWEINFURT

Eilfter Band

der neuen Folge.

Als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung

XXXI. Band.

Bayerische Staatsbibliothek München
Ausgeschieden aus den Beständen der BSB München

Enthaltend die Abtheilung XVII.: „Bauwesen“, und fortsetzend den XVI. Band der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung.

München, 1854.

Nbl. 56/129

2) Bauarbeiten und Lieferungen, deren Accordirung.

Nr. 7877.

§. 1161.

(Die allgemeinen Bedingnisse für die Erd- und Kunstarbeiten bei dem Eisenbahnbaue betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht vom 29. März d. Jrs. wird erwiedert, daß die Festsetzung der allgemeinen Bedingnisse für die Erd- und Kunstarbeiten bei dem Eisenbahnbaue nach §. 6 Ziff. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 14. September 1847 der Competenz der k. Eisenbahnbau-Commission überlassen ist, und daher auch lediglich von der k. Eisenbahnbau-Commission ohne weitere Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums auszugehen hat. —

München, den 22. Mai 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Eisenbahnbau-Commission in München also ergangen.

§. 1162.

(Allgemeine Bedingnisse für Erd- und Kunstbau-Arbeiten bei dem Baue der königlich bayerischen Eisenbahnen betr.)

Bürgschaft für den Vollzug der Unternehmung.

§. 1.

1) Zur Uebernahme der Eisenbahnbau-Arbeiten und Lieferungen werden In- und Ausländer zugelassen; dagegen hat die k. Eisenbahnbau-Commission das unbedingte Recht, solche Accordanten auszuschließen, welche

a) den in §. 2 gemachten Anforderungen nicht entsprechen, oder sich

b) über ihre Cautions-Fähigkeit und ein hinreichendes Betriebs-Vermögen nicht sogleich am Veraccordirungs-Termine durch gerichtliche Zeugnisse ausweisen können, oder

c) in deren Verläßigkeit die k. Bau-Verwaltung Zweifel setzt, was insbesondere dann eintreten wird, wenn ein Unternehmungslüstiger bereits bei früheren Bau-Ausführungen durch ungegründete Reclamationen, Saumsal, mangelhafte Arbeiten, Widerspenstigkeit und Nichtbeachtung der baupolizeilichen Vorschriften zu Beschwerden und Einschreitungen Veranlassung gegeben hat.

Gegen den Ausschluß findet keine Berufung statt und es kann derselbe auch gegen einzelne Mitglieder einer Gesellschaft verhängt werden, in welchem Falle es den übrigen Gesellschafts-Mitgliedern freisteht, die Submission zurückzuziehen.

2) Wenn der Zuschlag an eine Gesellschaft erfolgt, so haften alle Gesellschafts-Mitglieder solidarisch, d. h. Alle für Einen und jeder Einzelne für alle Uebrigen, und es ist zu jeder Veränderung der Gesellschafts-Mitglieder, wenn solche eine rechtliche Wirkung gegen die k. Bau-Verwaltung haben soll, die Zustimmung der **k. Eisenbahnbau-Commission** erforderlich, außerdem bleibt eine solche Veränderung reine Privat-Sache unter den Gesellschafts-Mitgliedern.

Cautions-Stellung.

§. 2.

Jeder Submittent hat bei der Submissions-Verhandlung, wenn er den Bau selbst als Werkführer zu leiten erklärt, den Nachweis über hinreichende Befähigung zur Ausführung der in Accord zu übernehmenden Bauarbeit oder Lieferungen beizubringen.

Im entgegengesetzten Falle, oder wenn der Nachweis der k. Bau-Verwaltung nicht genügt, hat der Submittent binnen eines ihm von der kgl. Bau-Verwaltung festzusetzenden Termines einen hinreichend befähigten und der k. Bau-Verwaltung genehmen Werkführer aufzustellen; geschieht dieses nicht, so hat die k. Bau-Verwaltung das Recht, einen Werkführer für die ganze Dauer des Accordes auf Kosten des Unternehmers aufzustellen, wobei in rechtlicher Beziehung Alles so angesehen wird, als sei der Werkführer durch den Unternehmer selbst gewählt worden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn der Werkführer während des Baues aus irgend einer Ursache außer Funktion tritt.

Für alle Leistungen und Verrichtungen des Werkführers haftet der Unternehmer.

§. 3.

1) Jeder Uebernehmer hat eine Caution zu stellen, die **zehn** Procente der Accord-Summe erreichen muß, wenn nicht ganz einfache Bauten oder besondere Verhältnisse die Annahme eines geringern Betrages der Caution oder deren gänzlichen Erlaß gestatten, was jedoch in jedem einzelnen Falle von der besonderen Genehmigung der **k. Eisenbahnbau-Commission** abhängt.

2) Die Caution wird geleistet entweder:

a) durch Deponirung von baarem Gelde, Staatspapieren (bayerische Staatspapiere nach dem Nennwerthe), oder solchen Privat-Obligationen, welche für den Betrag der verlangten Caution hinlängliche hypothekarische Sicherheit gewähren;

b) durch Bestellung einer dergleichen Hypothek auf eine Realität des Unternehmers;

c) durch annehmbare Bürgen, nöthigenfalls unter Bestellung einer Hypothek auf ihre Realitäten; endlich

d) mit besonderer Genehmigung der k. **Eisenbahnbau-Commission** durch Zurücklassung des Cautionsbetrages an der ersten Vorschußzahlung.

3) Jeder Bürge hat in einer gerichtlichen Urkunde zu erklären, daß ihm die Accord-Bedingungen bekannt seien, daß er jeden Ausspruch, welcher nach den allgemeinen oder besonderen Baubedingnissen von der k. **Eisenbahnbau-Commission** gegen den Unternehmer, seine Consorten, oder Erben, oder gegen seinen Stellvertreter erfolgt sein wird, unbedingt und unbeschränkt schon im Voraus in Kraft der Bürgschafts-Urkunde anerkenne und auf die Einrede der Ordnung und Theilung, der Streitverkündigung und Beiladung ausdrücklich Verzicht leiste.

4) Die einmal geleistete Caution gilt auch für alle im Laufe der Accordzeit übernommenen oder nach den Baubedingnißen zu übernehmenden Mehrarbeiten.

5) Die von einem Unternehmer geleistete Caution bleibt aufrecht und giltig für alle Ansprüche, welche die k. Eisenbahnbau-Verwaltung aus den Handlungen des Unternehmers selbst oder dessen Consorten, Erben, Stellvertreter u. dgl. wann und wie immer zu machen hat.

6) Leistet der Unternehmer die Caution in dem von ihm selbst beantragten oder von der k. **Eisenbahnbau-Commission** festgesetzten Termine nicht, so steht es der Commission frei, den Unternehmer außer Accord zu setzen und den Bau auf Kosten, Wag und Gefahr desselben auf jedwelche der k. Eisenbahnbau-Commission beliebige Weise in Ausführung zu bringen.

Stellvertretung.

§. 4.

1) Jeder ohne Mittheilnehmer auftretende Accordant hat am Veraccordirungs-Termine, oder binnen eines ihm festgesetzten Termines, eine — mit den Eigenschaften eines tüchtigen und annehmbaren Accordanten versehene — Person zu benennen und aufzustellen, welche denselben im Falle des Todes, der Erkrankung, der Abwesenheit oder auch sonst in einem von der k. Eisenbahnbau-Verwaltung als solchen erachteten Verhinderungsfalle jeder Art, nach Inkenntnißsetzung des Insinuations-Mandatars, bei Ausführung der übernommenen Arbeiten dann, wenn deßfalls auf eine der k. **Eisenbahnbau-Commission** als hinreichend erscheinende Weise nicht anderweitig bereits gesorgt ist, so vertritt, daß keine Bau-Operation aufgehoben oder aufgeschoben werden muß.

2) Gesellschaften, welche als Unternehmer auftreten, sind von der Benennung eines Stellvertreters in Folge der solidarischen Haftbarkeit in so lange befreit, bis die Gesellschaft auf eine einzige Person reduzirt wird, welche sodann den Vorschriften wegen Aufstellung eines Stellvertreters unweigerlich nachzukommen hat.

3) Der gewählte Stellvertreter hat die Uebernahme der mit der Stellvertretung verbundenen Verpflichtungen schon im Voraus in einem amtlichen Protokolle zu erklären.

Die Wirksamkeit des Stellvertreters tritt ein, wenn einer der im Abs. 1 genannten Fälle vorliegt, jedenfalls aber dann, wenn der Accordant ungeachtet der ihm oder seinem Insinuations-Mandatar schriftlich — eventuell durch die k. Postanstalt — zugestellten Aufforderung innerhalb der fürgesetzten Frist nicht erscheint.

4) Wird ein Stellvertreter nicht aufgestellt, oder setzt der aufgestellte Stellvertreter im ein-

tretenden Falle binnen des ihm vorgesetzten Termines die Arbeiten nicht alsogleich fort, so steht es der **k. Eisenbahnbau-Commission** gänzlich frei, entweder

a) den Accordanten oder dessen Erben außer Accord zu setzen, und nach Maaßgabe der ad §. 16 Abs. 1 lit. a et b bestimmten Normen definitive Abrechnung zu pflegen, oder

b) die noch übrigen Arbeiten um jeden Preis auf Kosten, Wag und Gefahr des Accordanten und auf jede der königl. Eisenbahnbau-Verwaltung beliebige Weise zu vollenden.

5) Da der Stellvertreter gleichsam als substituirter Unternehmer erscheint, tritt derselbe für die Dauer seiner Thätigkeit der k. Eisenbahnbau-Verwaltung gegenüber in alle Pflichten, aber auch in alle Rechte des primitiven Unternehmers und zwar in letzterer Beziehung insbesondere insoweit ein, daß mit dem Stellvertreter nicht nur alle Aufnahmen und Abrechnungen definitiv gepflogen, sondern auch alle jene Zahlungen an ihn rechtsgiltig gemacht werden können, welche die k. Eisenbahnbau-Verwaltung zum Betriebe der Arbeiten nothwendig und nützlich erachtet.

Der Stellvertreter ist fernerhin befugt, Verzichte auf Nachforderungen zu erklären, und hat überhaupt eine ebenso ausgedehnte Vollmacht, wie der Geschäftsführer einer Accordgesellschaft.

Vollmacht zum Geldempfang.

6) Die Mitglieder einer Gesellschaft haben sich zu erklären, ob sie mitsammen die Gelder in Empfang nehmen, oder wen sie aus ihrer Mitte hiezu bevollmächtigen wollen.

Sollte sich jedoch im Laufe des Unternehmens irgend ein Conflikt über die Berechtigung zum Geldempfange ergeben, so ist die k. Eisenbahnbau-Verwaltung ermächtiget, bis zur Vereinigung der Differenzen der Accordanten unter sich an den jeweiligen Geschäftsführer innerhalb des Verdienstes solche Beträge rechtsgiltig ausbezahlen zu lassen, als nach ihrem Ermessen zum ungestörten Fortbetriebe der Arbeiten erforderlich erscheint.

Geschäftsführer.

7) Bei einem Consortium ist immer ein Gesellschafts-Mitglied aufzustellen, welches als Geschäftsführer der Gesellschaft betrachtet werden muß.

In so ferne nicht besondere Ausnahmen und Vorbehalte gemacht werden, repräsentirt dieser Geschäftsführer das Consortium in allen vorkommenden Fällen, und alle Verhandlungen, welche die k. Eisenbahnbau-Verwaltung mit demselben abmacht, haben in rechtlicher Beziehung dieselbe Wirkung, als wären sie mit allen einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern gepflogen worden. Hienach erscheint der Geschäftsführer insbesondere bevollmächtiget, alle schriftlichen Erlasse der k. Bau-Verwaltung in Empfang zu nehmen, allen Eröffnungen ohne Ausnahme allein beizuwohnen, Erklärungen hierauf rechtsverbindlich abzugeben, provisorische und definitive Aufnahmen und Abrechnungen anzuerkennen, Verzichte auf Reklamationen und Nachforderungen jeder Art auszusprechen, u. dergl.

Insinuations-Mandatar.

8) Ein am Sectionssitze nicht wohnender Accordant hat einen daselbst domicilirenden Insinuations-Mandatar aufzustellen.

Ist dieses unterblieben, so soll die Insinuation mit Aufgabe des Erlasses auf die k. Post als geschehen zu betrachten sein.

Vergebung der Arbeiten.

§. 5.

1) Versteigerungen in formeller Beziehung richten sich nach den Bekanntmachungen und Anordnungen der **k. Eisenbahnbau-Commission.**
2) Abgebote bei allgemeinen oder speciellen Submissionen dürfen nur in ganzen oder zehntels Prozenten gemacht werden.
3) Nachgebote finden keine Berücksichtigung.
4) Insoferne der zur Versteigerungs-Verhandlung abgeordnete Commissär zum definitiven Zuschlage nicht speciell bevollmächtiget wurde, bleibt die Genehmigung des erfolgten provisorischen Zuschlages der **k. Eisenbahnbau-Commission** unter allen Umständen vorbehalten, und der Accordant hat wegen der bis zum Empfange des Decrets über den definitiven Zuschlag gemachten Auslagen für Vorrichtungen, Material-Lieferungen und dgl. keine Entschädigung anzusprechen, wenn nicht eine solche von dem Abgeordneten der **k. Eisenbahnbau-Commission** in dem Versteigerungs-Protocolle ausdrücklich für den Fall der Nichtgenehmigung des provisorischen Zuschlags förmlich zugesichert worden ist.
5) Bei ganz gleichen Mindestgeboten steht es in der freien Wahl der **k. Eisenbahnbau-Commission,** welchem der mit denselben Offerten auftretenden Accordlustigen sie den Zuschlag ertheilen wolle, wenn sie nicht eine nochmalige schriftliche oder mündliche Absteigerung unter den Wenigstnehmenden oder die Entscheidung durch das Loos vorzieht.
6) Der Versteigerung liegen zu Grunde die gegenwärtigen allgemeinen Accord-Bedingnisse mit den polizeilichen Vorschriften, die Längen- und Querprofile, die Situations- und sonstigen Baupläne, die Kostenanschläge, welche letztere enthalten:

   I. den Vorbericht,
   II. die besonderen Baubedingnisse,
   III. die Vorausmaaße,
   IV. das Preisverzeichniß und
   V. die Kostenberechnung.

   Diese Urkunden sind von dem Unternehmer nach der Versteigerungs-Verhandlung „ne varientur" zu unterzeichnen, und werden bei der **k. Eisenbahnbau-Commission** aufbewahrt.
7) Die Vergebung der Erdarbeiten geschieht, insoferne nicht in den besonderen Bau-Bedingnissen der Kostenanschläge die Berechnung nach dem Ausmaaße ausdrücklich vorbehalten ist, was insbesondere bei den Rasen-, Planirungs-, Besaamungs- und Entwässerungs-Arbeiten ꝛc. der Fall sein wird, **en bloc,** d. i. in Bausch und Bogen, und der Unternehmer hat um die Accordsumme alle Erdarbeiten, wie sie nach den der Versteigerung zu Grunde liegenden Plänen, nämlich den Profilirungen und Cotirungen der herzustellenden Auf- und Abtragsoberflächen unter dem Nivellements-Horizont und nach den Voranschlägen, welche mit den Plänen zusammen die **Erdarbeiten** in ihrer Totalität darstellen, accord- und kunstgemäß auszuführen, sowie alle hiezu nöthigen Werkzeuge, Transportmittel, Rüstungen u. s. w. selbst beizuschaffen.

Bei den **Erdarbeiten**, als einem Unternehmen auf Wag und Gefahr, sind keinerlei Reclamationen, welchen Namen sie haben mögen, zuläßig; insbesondere daher nicht: gegen die in den Vorausmaaßen Ziffer III 1 berechneten Einzel-Cubi und die ihnen beigesetzten Transportentfernungen; gegen das Preis-Verzeichniß an sich, Ziffer IV, sowie gegen die Anwendung der Preise des Preis-Verzeichnißes auf die bei dem Baue vorkommenden Arbeisleistungen; gegen die Qualität und die aus den Einzel-Cubi sich ergebenden Quantitäten der zu bewegenden Auf- und Abtragsmassen; gegen die Menge des benöthigten Füllmaterials in Folge von Senkungen und des Setzens der Dämme unter die natürliche Auftragsbasis sowohl, als des lockern Materials in sich selbst. Die Dämme sind vielmehr wegen voraussichtlicher oder möglicher Senkungen und Setzungen von vorneherein als accordmäßige Leistung um soviel und so oft über die cotirte Oberfläche höher aufzufüllen, als dieß von der k. Bau-Verwaltung angeordnet werden wird.

Reine Rubricirungs-, Uebertragungs- und Additionsfehler im ganzen Kostenanschlag, sowie Multiplicationsfehler in der Kostenberechnung eignen sich jeder Zeit zur Berichtigung.

Die Kostenanschläge finden dagegen Anwendung bei Mehr- und Minderleistungen, dann Außeraccordsetzung und Arbeitseinstellungen.

8) Die Vergebung der **Kunstbauten** geschieht nach dem Ausmaaße in der Weise, daß die von dem Unternehmer nach Vorschrift der Pläne und des Kostenanschlags hergestellten Arbeiten ausgemessen und unter Anwendung der Preise des Preis-Verzeichnißes und des Abgebotes bezahlt werden. — Auch bei den Kunstbauten finden die im vorhergehenden Absatze Nr. 7 bezüglich der Erdarbeiten über allenfallsige Reclamationen getroffenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Anfang der Arbeiten und Unteraccorde.

§. 6.

1) Wenn in den besonderen Bedingungen oder bei der Accordverhandlung selbst nicht andere Bestimmungen getroffen werden, hat der Uebernehmer die Vorkehrungen zum Betrieb des Baues, als da sind: Beischaffung von Werkzeugen, Absteckung der Profile u. s. w., unmittelbar nach Empfang des Decrets über den definitiven Zuschlag oder nach des letztern Eröffnung zu treffen, und die eigentlichen Bauarbeiten spätestens nach Ablauf von **vierzehn** Tagen mit aller Energie zu betreiben.

Geschieht dieß nach Umfluß eines in einem Mahnungs-Decrete fürzusetzenden weitern Termines nicht, oder nur zum Scheine, und somit nicht auf die in jenem Decrete bezeichnete Weise, so ist die **k. Eisenbahnbau-Commission** berechtigt, den Unternehmer alsogleich außer Accord zu setzen, und nach ihrer freien Wahl entweder:

a) die Arbeiten irgend einem andern der Submittenten um sein Angebot zu übertragen, in welchem Falle der Unternehmer das „id, quod interest", d. i. den Mehrbetrag der sich nunmehr berechnenden Accord-Summa zu leisten hat, oder

b) die Arbeiten auf des Unternehmers Kosten und Haftung für den Mehraufwand weiters durch allgemeine oder specielle Submissionen zu vergeben, oder endlich

c) die Arbeiten auf Kosten, Wag und Gefahr des Unternehmers auf eine andere der k. Bauverwaltung beliebige Weise in Ausführung bringen zu lassen.

In allen Fällen ist der Unternehmer für jeden sonstigen Nachtheil und Schaden haftbar, welcher der k. Eisenbahnbau-Cassa oder dem k. Aerar überhaupt durch seine Saumsal wie immer zugeht.

2) Dem Unternehmer ist verboten, die Ausführung ganzer Loose an Dritte im Unteraccord zu überlassen.

3) Bei Unteraccorden einzelner Loos-Arbeiten tritt die k. Eisenbahnbau-Verwaltung durchaus in kein rechtliches Verhältniß zu den Unteraccordanten; hingegen steht es der k. Eisenbahnbau-Verwaltung frei, bei vorkommenden Beschwerden gegen dieselben nach §. 24. Abs. 2. einzuschreiten.

Der Hauptaccordant bleibt in Beziehung auf die Bau-Ausführungen der k. Eisenbahnbau-Verwaltung, welche von Unteraccorden keine Notiz nimmt, allein haftbar.

Maaß- und Gewichtsbestimmungen.

§. 7.

Wo nichts anderes bestimmt ist, wird bei den k. Eisenbahnbauten der **bayerische Fuß** in zehn Zolle, der **Zoll** in zehn Linien getheilt.

Als Gewichtseinheit gilt das **bayerische Pfund**, wovon 100 gleich sind 112 Zoll-Pfunden oder 56 Kilogrammen.

Absteckung der Arbeiten und Erhaltung der Grenzzeichen.

§. 8.

1) Die zu den speciellen Absteckungen der Profile oder zu deren Erneuerung in Folge eingetretener Entwendung oder Beschädigung erforderlichen Stangen, Pflöcke, Latten u. s. w. hat der Uebernehmer sogleich ohne weitere Vergütung herbeizuschaffen, widrigenfalls der Bedarf auf seine Rechnung von der k. Bau-Verwaltung angeschafft, und dem Accordanten der Kostenbetrag bei der nächsten Zahlung in Abzug gebracht werden wird. Ebenso hat derselbe die zur Absteckung nöthigen Arbeiter zu stellen, und stets eine Wasserwaage in Bereitschaft zu halten.

Wie weit die Absteckung in's Detail gehen muß, hat allein die k. Bau-Verwaltung zu bestimmen.

2) Der Unternehmer haftet für Erhaltung der Abgrenzungs-Zeichen überhaupt, insbesondere aber der in Folge der Grunderwerbungen gesetzten Vermarkungssteine, bei deren Entfernung von ihrer Stelle derselbe die allenfalls erlaufenden Kosten einer nochmaligen Vermessung, dann der wiederholten Anschaffung und Setzung der Steine zu tragen hat.

3) Ebenso hat der Accordant für die unverletzte Erhaltung der ihm überwiesenen Richtungs- und Cotirungs-Pfähle zu haften.

Betrieb der Arbeiten.

§. 9.

1) Der Unternehmer ist verbunden, die übernommene Bauarbeit mit allem Fleiß und Eifer zu betreiben.

2) Zeigt sich derselbe saumselig, d. h. ist der Arbeits-Betrieb so beschaffen, daß nach dem Ermessen der k. Eisenbahnbau-Verwaltung das dem Baue und der Zeit gemäße Fortschreiten und in Folge dessen die Vollendung der übernommenen Bau-Arbeit in der festgesetzten Zeit zweifelhaft erscheint, so ist die k. Eisenbahnbau-Verwaltung berechtigt, über den fernern Betrieb der Arbeiten die erforderlichen Maaßnahmen schriftlich insbesondere durch Bestimmung von Zwischenterminen für die einzelnen Arbeitsleistungen oder durch Festsetzung der Anzahl der einzustellenden Arbeiter, Fuhrwerke u. s. w. vorzuzeichnen.
3) Diese Maaßnahmen können entweder von der kgl. Eisenbahnbau-Section oder auch der **k. Eisenbahnbau-Commission** unmittelbar ausgehen.
4) In beiden Fällen steht dem Unternehmer das Recht der schriftlichen Remonstration oder Beschwerde bei jener k. Administrativ-Stelle zu, welche der Behörde vorgesetzt ist, von der jene Maaßnahmen ausgegangen waren, somit bei der **k. Eisenbahnbau-Commission** und beziehungsweise bei dem **k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.**
5) Die Beschwerde muß binnen vier Tagen, vom Tage der eröffneten Maaßnahmen an, entweder bei der k. Section oder der **k. Eisenbahnbau-Commission** in den Einlauf gebracht sein, und hat keinen Suspensiv-Effekt.
6) Der auf die Beschwerde erfolgenden Entschließung unterwirft sich der Unternehmer unbedingt.
7) Kommt eine Beschwerde innerhalb obigen Termines nicht ein, oder sind die Maaßnahmen durch eine Entschließung auf eine Beschwerde-Vorstellung normirt, und beachtet dieselben der Unternehmer dennoch nicht, oder ist endlich ohne Voraussgehung obigen Verfahrens der Hauptvollendungstermin nicht eingehalten worden, so steht es in der Wahl der kgl. Eisenbahnbau-Verwaltung, entweder mit oder ohne förmliche Ausseraccordsetzung
   a) dem Unternehmer auf seine Rechnung so viele Arbeiter, Fuhrwerke u. s. w. einzustellen, als ihr zum Zwecke der Erfüllung der getroffenen Maaßnahmen nothwendig erscheint; oder
   b) die übrigen Arbeiten von einem andern beliebigen Unternehmer um jeden Preis auf Kosten, Wag und Gefahr des säumigen Accordanten herstellen zu lassen, oder
   c) dieselben auf Rechnung des Letztern in Regie zu vollenden.
8) Jede in einem Zwischentermine im Rückstande gebliebene Leistung wächst von selbst der Aufgabe für den nächsten Zwischentermin zu.
9) Bei jeder nach Abs. 7. veranlaßten Einschreitung ist die k. Eisenbahnbau-Verwaltung berechtigt, dieselbe stets auf alle noch nicht vollendeten Arbeiten des ganzen Unternehmens sogleich auszudehnen, und nicht bemüssiget, sich auf die in einem Zwischentermine rückständig gebliebenen Leistungen allein zu beschränken.
10) Mehrarbeiten berechtigen, insoferne deßfalls nicht besondere Bestimmungen getroffen worden, niemals zu Termins-Ueberschreitungen oder Termins-Verlängerungen.

Fortsetzung. (Kunstbauten.)

§. 10.

Zu den **Kunstbauten** dürfen keine Materialien anderer Gattung und Beschaffenheit ver-

wendet werden, als wie solche in den besonderen Bedingnißen und den Kostenanschlägen vorgesehen sind.

Auch muß deren Bearbeitung und Verwendung so geschehen, wie es dort vorgeschrieben ist.

Von den natürlichen Baustoffen, Holz und Steinen, muß immer ein solcher Vorrath auf jedem Bauplatze bestehen, daß dieselben gehörig austrocknen können, und eine entsprechende Auswahl nach ihrer Verwendbarkeit möglich ist.

Fortsetzung. (Steinbrüche.)

§. 11.

Die zur Ausbeute für die Eisenbahnbauten bestimmten Steinbrüche werden in den besondern Baubedingungen entweder ausdrücklich benannt, oder es wird deren Wahl dem Unternehmer mit Vorbehalt der Genehmigung der **k. Eisenbahnbau-Commission** anheimgestellt.

In beiden Fällen dürfen die einmal bestimmten Steinbrüche ohne besondere Erlaubniß der **k. Eisenbahnbau-Commission** nicht verlassen und keine Steine aus andern Brüchen bezogen werden.

Wählt der Accordant mit Commissions-Genehmigung andere Steinbrüche, so kann wegen erschwerter Gewinnung, vermehrter Transportkosten u. s. f. nie eine die Accords-Preise übersteigende Bezahlung in Anspruch genommen werden, wenn eine solche nicht durch eine Entschließung der **k. Eisenbahnbau-Commission** förmlich zugesichert worden war.

Die Einrede: der mündlichen Bewilligung oder Aufforderung zur Wahl anderer Steinbrüche durch das k. Bau-Personal; der Nothwendigkeit des Bezuges der Steine aus andern Brüchen zur Einhaltung der Termine, Vermeidung der Conventionalstrafe oder sonstigen Einschreitung; zur Erlangung eines bessern und in Bezug auf Dimensionen tauglichern Materials; wegen Unfahrbarkeit der Wege, oder Hindernissen bei Benützung der Steinbrüche werden unter keiner Bedingung bei Entschädigungs-Ansprüchen gehört.

Der Einweisung oder Genehmigung der Wahl der Steinbrüche ungeachtet, haftet der Accordant dennoch für die Güte der Steine in jeder Beziehung bis zum Ablaufe der Gewährzeit.

Fortsetzung. (Fundation, Wasserschöpfen.)

§. 12.

Wird die Fundation der Bauten oder das Wasserschöpfen nicht als Regie-Arbeit vorbehalten, und ist in den besondern Baubedingnißen nicht anders bestimmt, so hat der Uebernehmer für die Beseitigung des allenfalls in den Baugruben vorkommenden Grund- und Tag-Wassers aller Art selbst zu sorgen, auch dann, wenn im Kostenanschlage hiefür Nichts ausgesetzt sein sollte.

Mit dem Wasserschöpfen in Regie darf nicht eher begonnen werden, als bis sämmtliche Bau-Materialien zur Anlegung der Fundamente unter dem Grundwasser an Ort und Stelle sich vorfinden, damit diese Arbeiten ohne Aufenthalt betrieben werden können.

In allen Fällen wird die Tiefe der Fundirung von der k. Bau-Verwaltung bei der Ausführung festgesetzt, und es darf nur nach deren eingeholter und ertheilter Gutheißung des natürlichen Baugrundes darauf fundirt werden.

Conventional-Strafe.

§. 13.

1) Ueberschreitet der Accordant einen Zwischentermin oder den Haupt-Vollendungs-Termin, so ist er hiedurch von selbst bei jeder Ueberschreitung in eine Conventional-Strafe bis zu zwanzig Prozent des Accordbetrages für die im Rückstande gebliebene Arbeitsleistung verfallen.
2) Bei Berechnung dieses Accordbetrages wird das Preisverzeichniß zu Grunde gelegt, und das Abgebot abgezogen.
3) Die Außeraccordsetzung oder sonstige nach §. 9. vorgenommene Einschreitung gegen einen säumigen Accordanten hebt die Conventional-Strafe nicht auf, sondern letztere wird mit jener Einschreitung stets in Verbindung gesetzt.
4) Die gesammte Conventional-Strafe soll in keinem Falle mehr als zehn Prozent der ganzen Accordsumme betragen, wobei jedoch eine Ausscheidung des Anschlages für die einzelnen Loos-Arbeiten (Erd- und Kunstbau-Arbeiten, Pflasterungen, Material-Lieferung u. s. w.) nicht stattfindet, sondern sämmtliche Loos-Arbeiten **als ein unzertrennbares Ganze** betrachtet werden, was übrigens sowohl hier, als in allen jenen Fällen stattfindet, in denen von der Accord-Summe überhaupt ohne specielle und ausdrückliche Ausscheidung die Rede ist.
5) Bei Termins-Ueberschreitungen wird die k. Eisenbahnbau-Section den Rückstand und hieraus die Conventional-Strafe berechnen, hierüber ein Protocoll aufnehmen und von dem Unternehmer (Geschäftsführer) unterschreiben lassen. Hiegegen ist lediglich eine binnen acht Tagen präcluſiver Frist einzureichende oder zu Protokoll zu gebende Remonstration an die **k. Eisenbahnbau-Commission** zuläßig.
6) Die **k. Eisenbahnbau-Commission** beschließt über die Strafverhandlung und setzt den Strafbetrag entweder sogleich fest, oder behält sich die Entscheidung bis zur Vorlage der definitiven Abrechnung ausdrücklich oder stillschweigend vor.
7) In allen Fällen hat die **k. Eisenbahnbau-Commission** das Recht, den Strafbetrag entweder sogleich an den Vorschüssen oder seiner Zeit an der Restzahlung oder dem Cautionsbetrage zu kürzen.
8) Die Fürsetzung weiterer Zwischen- oder Vollendungs-Termine ist keine förmliche Termin-Verlängerung, und hebt demzufolge eine bereits verfallene Strafe nicht auf. Ebensowenig wird durch die — wenn auch unbedingte — Annahme späterer Arbeiten oder Lieferungen, die durch die Termins-Ueberschreitung einmal verwirkte Conventional-Strafe aufgehoben. Glaubt daher ein Unternehmer aus Gründen der Billigkeit auf eine wirkliche Termin-Verlängerung Anspruch machen zu können, so hat er ein deßfallsiges Gesuch noch vor Ablauf des Termines rechtzeitig anzubringen.

Controllirung der Arbeiten.

§. 14.

1) Der Uebernehmer oder dessen nach §. 2. aufgestellter Werkführer muß in der Regel während der gewöhnlichen Arbeitsstunden auf dem Bauplatze gegenwärtig sein, und die Baubeamten bei ihren Besichtigungen der Arbeiten auf Verlangen begleiten.
2) Der Uebernehmer ist verpflichtet, den Eisenbahnbau-Beamten auf Verlangen über

die Anzahl der beschäftigten Arbeiter, Fuhrwerke u. s. w. Aufschluß zu geben. Auch muß denselben die Einsicht der Tagebücher der Werkführer und Aufseher des Uebernehmers stets offen stehen.

3) Findet der Baubeamte, daß der Bau oder ein Theil desselben aus schlechten, mangelhaft bearbeiteten, oder constructionswidrig zusammengesetzten Materialien, oder gegen den Plan, oder gegen die Vorschriften in den Baubedingungen, oder überhaupt gegen die Grundsätze und Regeln der Baukunst, worüber die Beurtheilung ausschließend der kgl. Eisenbahnbau-Verwaltung anheimgestellt bleibt, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt ist, so muß den Anordnungen des Bau-Beamten augenblicklicher Gehorsam geleistet und jeder Mangel sogleich beseitiget werden, auf der Kosten des Unternehmers geschieht.

4) Baumaterialien aller Art, welche den Bedingungen nicht vollkommen entsprechen, müssen auf Anordnung des Baubeamten ohne Verzug von dem Bauplatze entfernt werden. Nach fruchtlosem Umfluß der hiefür gewährten Zeit geschieht entweder die Entfernung auf Kosten des Unternehmers, oder es werden die Materialien für die Verwendung zum Baue auf jede beliebige Weise unbrauchbar gemacht.

5) Keine, wenn auch plan- und vorschriftsmäßige Arbeit darf ohne vorausgegangene Prüfung dem Auge entzogen werden. Dagegen werden solche Gegenstände, welche nicht lange unverdeckt bleiben können, von dem Baubeamten und dem Unternehmer gemeinschaftlich abgemessen, und sogleich von beiden Theilen in gegenseitig zu paraphirende Bau-Tagebücher eingetragen, welche der definitiven Aufnahme beigelegt werden.

6) Für fehlerhafte oder gegen die Anordnung des Baubeamten hergestellte oder fortgesetzte Arbeit kann keine Bezahlung oder Entschädigung in Ansatz gebracht werden.

7) Uebrigens steht es dem Unternehmer frei, eine schriftliche Ausfertigung der von dem Baubeamten bei den Besichtigungen der Arbeiten gerügten Mängel und hierauf erfolgten Anordnungen zu verlangen.

Abweichungen von den ursprünglichen Bau-Vorschriften. Mehr- und Minderarbeiten.

§. 15.

1) Der Uebernehmer ist gehalten, bei dem Beginne der Arbeit auf seine Kosten von den der Veraccordirung zu Grunde liegenden Plänen, Baubeschreibungen und speciellen Bau-Vorschriften Copien nehmen zu lassen.

Abweichungen von ersteren dürfen in der Ausführung nur dann stattfinden, wenn von der k. Eisenbahnbau-Section hiezu eine Erlaubniß oder ein Auftrag schriftlich ertheilt worden ist.

2) Allen durch schriftliche Anordnungen der k. Bau-Section verfügten Abänderungen im Bauplane ist der Uebernehmer verbunden, Folge zu leisten; dagegen werden demselben in solchem Falle alle Mehrleistungen nach dem Ausmaaße und dem Preisverzeichnisse unter Anwendung des verhältnißmäßigen Abgebotes vergütet, so wie alle Minderleistungen nach demselben Verfahren in Abzug gebracht werden.

3) Wegen des Entgangs eines etwaigen Gewinnes, welchen die verfügte Abänderung zur Folge haben könnte, findet keine Vergütung statt.

4) Mündliche Anordnungen der Baubeamten über Abweichungen von dem Plane und

Anschlage finden keine Berücksichtigung, wenn sie auch vollständig bewiesen werden können.

5) Bei allen Abänderungen und den allenfalls hieraus sich ergebenden Mehrarbeiten entscheidet es nichts, ob die angeordnete Arbeitsgattung unter den accordmäßigen Leistungen schon vorgekommen ist oder nicht, und das Preisverzeichniß bleibt unter allen Umständen bindende Norm für die Bezahlung.

6) Eine von dem Unternehmer ohne Erholung der so eben bedungenen schriftlichen Ermächtigung vorgenommene Abweichung von den Vorschriften der Pläne und Kosten-Anschläge hat nach Umständen die accordmäßige Herstellung nach §. 9. Abs. 7. zur Folge; aber selbst dann, wenn hievon Umgang genommen werden will, weil etwa jene Abweichung nicht zum Nachtheile des Baues gereicht, wird dennoch keine Vergütung geleistet.

7) Werden durch die verfügten Abänderungen oder Arbeits-Mehrungen solche Leistungen gefordert, welche in dem Preisverzeichnisse nicht enthalten, und auch nicht eventuell vorgesehen sind, so steht es der **k. Eisenbahnbau-Commission** dann, wenn eine Trennung der neuen Arbeitsleistung von den übrigen Loos-Arbeiten, — allenfalls auch durch anderweitige Verfügung von Minderarbeiten an einzelnen Arbeits-Abtheilungen — möglich ist, frei, jene Arbeiten auf eine andere, irgend beliebige Weise herstellen zu lassen.

Ist jedoch eine Trennung nicht wohl ausführbar, oder will die **k. Eisenbahnbau-Commission** von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, so wird der Preis nach Analogie und im Verhältnisse der übrigen Preise inhaltlich des der Ver-accordirungs-Verhandlung zu Grunde gelegenen Preis-Verzeichnisses mit dem Accordanten durch ein gütliches Uebereinkommen vereinbart, oder wenn letzteres nicht zu Stande kommt, durch ein Schiedsgericht festgesetzt.

8) Preis-Differenzen haben für den Fortgang des Baues nicht den mindesten Suspensiv-Effekt. Der Accordant hat vielmehr auf Auffordern die neu angeordneten Arbeiten vorbehaltlich seiner Ansprüche auf nachträgliche Preisregulirung sogleich in Angriff zu nehmen, und stetig fortzusetzen, ausserdessen die im §. 9. angegebenen Bestimmungen über das Recht der k. Eisenbahnbau-Verwaltung zur Einschreitung gegen den säumigen Unternehmer eintreten.

9) Der Unternehmer hat sich jede Arbeitsminderung unbedingt und ohne Entschädigung gefallen zu lassen, dieselbe mag die Accordsumme um was immer für einen Betrag herabsetzen.

10) Ergibt sich indessen aus der Abgleichung des Anschlags der Kosten für sämmtliche schriftlich verfügte Minderungen und Mehrungen der Arbeitsleistungen, daß hiedurch die ganze — nach den einzelnen Arbeitsgattungen unausgeschiedene — Accord-Summe (§. 13. Abs. 4.) — um ein Fünftheil des Betrags nach Inhalt des Zuschlag-Dekrets überstiegen wird, so steht es in der Befugniß des Unternehmers, die Mehrarbeiten, in so weit sie das Fünftheil der Gesammtaccord-Summe übersteigen, abzulehnen, was er jedoch längstens binnen acht und vierzig Stunden nach Eröffnung der verfügten Abänderungen und resp. Mehrleistungen, bei Vermeidung der Verweigerung weitern Gehörs, schriftlich oder zu Protokoll zu erklären hat.

Erklärt der Accordant sich nicht oder nimmt er die durch die verfügten Anordnungen nothwendigen Arbeiten durch irgend eine concrete Handlung in Angriff, so wird der Verzicht

auf jedwelche Ablehnung der Mehrarbeit angenommen und in rechtlicher Beziehung der Gegenstand so betrachtet, als sei die fragliche Arbeitsleistung bereits den der primitiven Veraccordirungs-Verhandlung zu Grunde gelegenen Plänen, Kostenanschlägen u. s. a. einverleibt gewesen. Die Einrede des Irrthums oder der Unkenntniß der Kosten-Voranschläge für die Mehrarbeiten wird nach dem Umflusse obigen Termins oder nach dem Angriffe der Arbeit späterhin nicht mehr gehört.

11) Weigert sich der Unternehmer rechtzeitig, die ein Fünftheil der Accordsumme übersteigende Mehrarbeit zu übernehmen, so steht der königl. Eisenbahnbau-Commission frei:
   a) dem Unternehmer die Ausführung der Mehrarbeiten lediglich bis zu dem Fünftheile Accordsumme zu übertragen und den Ueberrest auf eine andere ihr beliebige Weise ausführen zu lassen, oder
   b) letzteres auf die ganze Mehrarbeit mit oder ohne Abtrennung eines Arbeitstheiles vom ursprünglichen Accorde auszudehnen.

12) Als **Mehrarbeiten** sind zu betrachten: alle durch constructive Abänderung der Accord-Objecte hervorgegangenen Vergrößerungen; der Hinzutritt neuer, den Accordobjecten gleichartiger Gegenstände; die angeordnete eine Erhöhung der Accordsumme veranlassende Veränderung der Materialien und ihrer Bezugsorte. Im entgegengesetzten Falle ist von Minderarbeiten die Rede.

Einstellung der Arbeiten. Außeraccordsetzung.

§ 16.

Die königl. Eisenbahnbau-Verwaltung hat das Recht, die Bauarbeiten entweder für immer oder zeitweise einzustellen und im ersteren Falle den Accord aufzulösen.

1) Wenn die **königl. Eisenbahnbau-Commission** die veraccordirte Bauarbeit aus irgend einer Ursache für immer einstellt, so wird nach folgenden Bestimmungen verfahren:
   Es werden nämlich:
   a) die bisher accordmäßig geleisteten Arbeiten,
   b) die zum bedingnißgemäßen Weiterbaue tauglich befundenen Materialien und Vorrichtungen, und endlich
   c) die vom Unternehmer erwiesenen unvermeidlichen Auslagen, welche derselbe zum Behufe der Betreibung der übernommenen Arbeit bestritten hat, in Rechnung gebracht.

   Die zu a) und b) dem Accordanten gebührenden Vergütungen werden nach dem Preisverzeichnisse unter Anwendung des Abgebotes bezahlt; in Bezug auf die Ansprüche zu c) hat der Unternehmer eine ordentliche, specifizirte und mit den nothwendigen Belegen versehene Rechnung zu übergeben.

   Kommt ein gütliches Uebereinkommen hierüber gar nicht, oder über einzelne, im Uebrigen bezüglich der gehabten Auslage an und für sich nicht beanstandete Positionen zu Stande, so entscheidet über die Frage, ob eine Auslage bei ordentlichem kunstgemäßem Baubetriebe als unvermeidlich erachtet werden könne, ein Schieds-Gericht.

   Die Thätigkeit des letzteren tritt auch dann ein, wenn bei den dem Unternehmer gebührenden Zahlungen gemäß b) über die allenfalls nothwendig werdende Preisentwickelung ein Vergleich nicht zu Stande kommt.

Bei den Ansprüchen zu c) findet der Abzug des Abgebotes nicht statt. Dagegen wird ein allenfalls entgangener, wenn auch erweisbarer Gewinn eben so wenig vergütet, als eine Auslage, welche dem Unternehmer aus Prozessen, aus dem Mangel eines eigenen hinreichenden, baaren Betriebsvermögens oder aus einer Ursache erwachsen ist, welche mit dem Accorde nicht directe in Verbindung steht, und für jeden Unternehmer gleichmäßig sich nothwendig ergeben haben müßte.

Der Unternehmer haftet jedenfalls für die in die definitive Abrechnung gebrachten Arbeiten bis zum Ablauf der bedingnißgemäßen Gewährzeit durch die geleistete Caution.

2) Wird aber ein Bau ohne Schuld und Veranlassung des Accordanten nur zeitlich eingestellt, so werden demselben die gefertigten Arbeiten nach dem Preisverzeichnisse ganz bezahlt.

Die bereits zur unmittelbaren Verwendung selbst hergerichteten und tauglich befundenen Materialien (daher mit Ausschluß aller bloßen Bauvorrichtungen u. s. w.) werden aufgenommen und es wird deren Werth für diesen Fall ohne weitere Consequenz nach billigem Uebereinkommen berechnet. Von der sich ergebenden Summe wird dem Accordanten bis zum Wiederanfange des Baues eine Entschädigung von fünf Prozent per Jahr vergütet.

Wenn der Accordant mit Genehmigung der **k. Eisenbahnbau-Commission** die unbedingte Haftung für völlige Unverletzterhaltung der Bauten und sämmtlicher Materialien in quantitativer und qualitativer Beziehung übernimmt, so wird hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen.

3) Bei Außeraccordsetzung aus Schuld des Unternehmers werden dem letzteren nur die oben zu 1 lit. a und b bezeichneten Objecte in Rechnung gesetzt.

Ueber das Verfahren bei den Aufnahmen finden die Bestimmungen des §. 19 gleichmäßige Anwendung.

Schadloshaltung für Verlurste.

§. 17.

Der Unternehmer hat durchaus keine Schadloshaltung wegen Mangels an Arbeitern und Fuhrwerken, wegen Theuerung der Arbeits- und Fuhrlöhne, der Lebens- und Futter-Preise, für Verlurste durch Entwendungen und muthwillige Handlungen, für die wegen Mangels an Vorsicht entstandenen Beschädigungen, noch endlich für schlecht überlegte und mißglückte Versuche anzusprechen.

Dasselbe gilt auch bei Beschädigungen, welche durch Elementarereignisse oder besondere Lokalverhältnisse hervorgerufen werden. Glaubt aber ein Unternehmer wegen eines erlittenen Schadens, welcher ihm an den bereits hergestellten oder an den bereits auf den angewiesenen Bauplatz gebrachten Baumaterialien durch ganz außerordentliche Elementarereignisse, oder an den nicht auf Wag und Gefahr übernommenen Arbeiten durch ungünstige Lokalverhältnisse zugegangen ist, und durch alle Vorsichtsmaßregeln und stete Wachsamkeit nicht verhütet werden konnte, aus Gründen der Billigkeit auf eine Entschädigung Anspruch machen zu können, so muß er das Entschädigungsgesuch binnen achtundvierzig Stunden nach dem vorgefallenen Ereignisse bei der königl. Eisenbahnbau-Section schriftlich oder zu Protokoll anbringen, welche königl. Behörde den Schaden zu berechnen und die Verhandlung an die **königl. Eisenbahnbau-Commission** einzusenden hat.

Diese wird nach Umständen die Entschädigungssumme festsetzen und hierüber Entschließung erlassen. Auf verspätet angemeldete Entschädigungsgesuche kann nicht eingegangen werden.

Vorschuß-Zahlungen.

§. 18.

1) Um dem Unternehmer (beziehungsweise dem Stellvertreter, Geschäftsführer u. s. w.) die Möglichkeit der raschen und bedingnißgemäßen Ausführung der Arbeiten zu erleichtern, werden demselben, wenn deßfalls in den besonderen Bedingungen ein Gegentheiliges nicht bestimmt ist, nach vollständig geleisteter Caution auf Verlangen während des Baues auf die vom königl. Sectionsvorstande contrasignirten Scheine Vorschußzahlungen bis zu etwa neun Zehntel des Accordwerthes der geleisteten Arbeit oder der gelieferten Materialien gewährt.

2) Der **königl. Eisenbahnbau-Commission** steht es frei, diese Vorschußzahlungen bis auf den Betrag von sieben Zehntel herabzusetzen, wenn der Accordant durch Saumsal oder Widerspenstigkeit zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat, oder ein Nachtheil für das königliche Eisenbahnbau-Aerar zu befürchten steht.

3) Zur Berechnung der zulässigen Vorschüsse werden provisorische Aufnahmen gepflogen, jedoch kann der Accordant einen Antrag hierauf in der Regel nur einmal in jedem Monate stellen.

4) Da die provisorischen Aufnahmen zum Behufe der Vorschußzahlungen weder für das Gesammt-Guthaben des Unternehmers, noch in Bezug auf Anerkennung der bedingnißgemäßen Ausführung des Baues von einem Einflusse sind, so können dieselben auch ohne die Anwesenheit des Unternehmers, und um so mehr gepflogen werden, als für die Nichtüberschreitung der erlaubten Vorschußgewährungen der königl. Sections-Vorstand persönlich verantwortlich ist, und eine Reclamation wegen Irrthums in der Berechnung u. s. w. unzulässig erscheint.

Wird dem Unternehmer durch Vorschußzahlungen die Möglichkeit der raschen bedingnißgemäßen Ausführung der Bauten an die Hand gegeben, so räumt hingegen der Unternehmer der königl. Eisenbahnbau-Verwaltung bezüglich aller auf die Bau- oder Werkplätze gebrachten und zum Bau bereits verwendeten oder noch zu verwendenden Materialien das Besitzesrecht ein, und es darf ohne Einwilligung der königl. Eisenbahnbau-Verwaltung hievon nichts entfernt werden, widrigenfalls die Vorschußzahlungen aufhören.

5) Es versteht sich von selbst, daß aus dem Grunde, weil die Vorschüsse nur zur unmittelbaren Verwendung für die rechtzeitige Ausführung der Arbeiten im Interesse des königl. Eisenbahnbaues gegeben werden, dieselben ihrem Zwecke nicht entfremdet werden dürfen, daher auf Cessionen, Beschlagnahmen u. dergl. durchaus keine Rücksicht genommen werden wird.

Definitive Aufnahme und Abrechnung.

§. 19.

1) Die **definitive Aufnahme** eines Baues oder einer sonstigen Arbeitsleistung wird in der Regel erst nach gänzlicher Vollendung von dem königl. Sections-Vorstande mit Zuziehung des Unternehmers (Stellvertreters, Geschäftsführers) und

mit Zuhandnahme des vom Bauführer nach §. 14 Abs. 5 geführten Bau-Tagebuches in der Art vorgenommen, daß die plan- und accordmäßige Ausführung des Baues genau untersucht und protokollarisch bestätigt, mit dem Bau-Tagebuche verglichen, das letztere nöthigenfalls ergänzt und sofort allseitig durch Unterschrift anerkannt wird.

Bei den nach dem Gewichte veranschlagten Materialien und Gegenständen hat der Unternehmer das Gewicht durch legale in Anwesenheit eines Baubediensteten erhobene und von demselben bestätigte Waagscheine nachzuweisen, welche zu den Verhandlungsakten genommen werden.

2) Von Seite der königl. Bauverwaltung wird zwar stets eine Controle der Leistungen darüber stattfinden, daß dieselben vertragsmäßig ausgeführt werden. Es kann dieß jedoch dem Unternehmer nicht zur Entschuldigung dienen, wenn dessen ungeachtet bei der definitiven Aufnahme Gebrechen entdeckt werden sollten; auch behält sich

3) die **königl. Eisenbahnbau-Commission** eine Superrevision der definitiven Aufnahme an Ort und Stelle bevor, so daß die in Folge derselben entdeckten Mängel gerade so zu betrachten und nachträglich zu beseitigen sind, als wenn dieselben bei der von der königl. Section gepflogenen Aufnahme wahrgenommen und dem Verhandlungsprotokolle einverleibt worden wären.

Dieses Superrevisionsrecht steht der **königl. Eisenbahnbau-Commission** bis zum Ablaufe der Gewährzeit (§. 20) zu.

4) Ergibt sich aus den im Absatz 1 dieses Paragraphs vorgeschriebenen Constatirungs-Verhandlungen, daß der Bau in Maaß und Beschaffenheit vollkommen so hergestellt ist, wie solches in den der Betaccordirungs-Verhandlung zu Grunde gelegenen Urkunden vorgeschrieben war, oder nach §. 15 durch besondere schriftliche Verfügungen angeordnet worden ist, so wird zur **definitiven Abrechnung** geschritten.

Diese Abrechnung wird dem Unternehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer) im Sections-Bureau zur Einsicht und Anerkennung mittels Protokoll vorgelegt und demselben dabei ein präclusiver Termin von acht Tagen zur Erklärungsabgabe fürgesetzt.

Findet sich der Unternehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer) zu keiner Gegenerinnerung veranlaßt, so hat derselbe die definitive Abrechnung zur Anerkennung zu unterzeichnen.

5) Verweigert der Unternehmer die Anerkennung der von der königl. Eisenbahnbau-Section nach Abs. 1 und 4 gepflogenen Aufnahmen und Berechnungen, oder glaubt derselbe, auf den Grund der Baubedingungen, oder endlich aus Gründen der Billigkeit auf eine Entschädigung Anspruch machen zu können, so hat derselbe sogleich oder innerhalb des ihm zu Abs. 4 fürgesetzten Erklärungstermines hierüber Meldung zu machen, die Reclamationen und Bitten selbst aber binnen einer präclusiven Frist von vier Wochen (vom Tage jener Anmeldung an gerechnet) entweder zu Protokoll zu geben, oder auch die deßfalls verfaßte Schrift bei der königl. Section oder der **königl. Eisenbahnbau-Commission** in den Einlauf zu bringen.

Die Unterlassung der Anmeldung oder die Versäumung der Ausführungsfrist wird als unbedingter Verzicht auf alle Reclamationen und Entschädigungsgesuche angesehen.

Die bloße Verweigerung der Unterschrift des Unternehmers am Schlusse des Aufnahms- und Abrechnungs-Protokolls hat nicht die mindeste rechtliche Wirkung und ist weder einer Nichtanerkennung der Verhandlungen, noch einer Anmeldung

von Reclamationen und Gesuchen gleich zu achten, wenn der Akt der Eröffnung des Aufnahms- und Abrechnungs-Resultates bewiesen oder nachträglich constatirt ist.

6) Die **königl. Eisenbahnbau-Commission**, welcher der vollständige Akt über die definitive Aufnahme und Abrechnung vorzulegen ist, prüft die gepflogene Verhandlung in technischer und rechnerischer Hinsicht, setzt hienach das Restguthaben des Unternehmers fest, und verfügt die Ausbezahlung desselben, jedoch immer vorbehaltlich der nachträglichen Beseitigung aller bei der zu 3 erwähnten Superrevision noch entdeckten Mängel, in welcher Beziehung der Unternehmer zuvorderst mit der geleisteten Caution haftbar bleibt.

Sollte durch die technische oder rechnerische Revision eine Aenderung der Ziffer zum Nachtheile des Accordanten eintreten, so bleiben dem Unternehmer seine Rechte in so weit vorbehalten, daß ihm auf Verlangen bezüglich der abgeänderten Rechnungspunkte Eröffnung zu machen ist, wobei das zu Absatz 4 und 5 angegebene Verfahren gleichmäßige Anwendung findet.

7) Bei rechtzeitig angebrachten Reclamationen gegen die definitive Aufnahme und Abrechnung wird die **königl. Eisenbahnbau-Commission** eine wiederholte Revision der Berechnung oder eine Untersuchung an der Baustelle vornehmen und den Unternehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer) hiezu vorladen.

8) Nach gepflogener Revision oder Untersuchung faßt die **königl. Eisenbahnbau-Commission** Beschluß über die von dem Unternehmer erhobenen Reclamationen oder sonstigen Entschädigungsgesuche.

9) Gegen diesen Beschluß steht dem Unternehmer das Recht des Recurses oder der Beschwerde an das **königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten** binnen eines — vom Tage der Eröffnung an gerechnet — präclusiven Termines von vierzehn Tagen zu.

10) Die Entschließung des **königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten** auf die vorgebrachte Reclamation oder Bitte ist in der Art bindend, daß einem Antrage auf Constituirung eines Schiedsgerichts später nicht mehr stattgegeben werden kann, da es dem Unternehmer freisteht, den Antrag auf Entscheidung der Differenz durch ein Schiedsgericht sogleich und zwar ebenfalls innerhalb des im Abs. 9 fürgesetzten präclusiven Termins von vierzehn Tagen zu stellen, wenn er sich bei dem Ausspruche der **k. Eisenbahnbau-Commission** nicht beruhigen zu können glaubt.

11) Was oben von dem Verfahren bei der definitiven Aufnahme und Abrechnung nach der gänzlichen Vollendung aller zur Ausführung übernommenen Arbeiten und sonstigen Leistungen festgesetzt ist, gilt gleichmäßig auch in allen jenen Fällen, in welchen eine definitive Aufnahme und Abrechnung wegen Außeraccordsetzung, Accordaufhebung, gänzlicher Einstellung der Arbeiten u. s. w. einzutreten hat.

12) Obwohl nicht zu erwarten steht, daß ein Unternehmer den Akt der definitiven Aufnahme und Abrechnung zu verhindern suche, so wird dennoch zur Vermeidung jeder Verzögerung der Vereinigung der Sache bestimmt, daß, wenn ein Accordant der ihm zugekommenen Ladung nicht Folge leistet, d. i. ohne eine hinreichende, von der k. Eisenbahnbau-Verwaltung ausschließend zu würdigende Ursache an dem festgesetzten Termine ausbleibt, die definitive Aufnahme mit Zuziehung zweier von der zur Versteigerungsvornahme committirt gewesenen königl. Distrikts-

Polizeibehörde gewählter und benannter, von dem Unternehmer aber zu bezahlender Zeugen in allen ihren Theilen vollkommen giltig geschehen könne.

Es ist hiebei in rechtlicher Beziehung Alles gerade so anzusehen, als ob der Unternehmer, welcher von den beiden Seiten repräsentirt erscheint, bei der Aufnahme selbst zugegen gewesen wäre.

Im Uebrigen tritt in Bezug auf die Abrechnungs-Verhandlungen das unter Ziff. 5. angegebene Verfahren ein.

Zeigt sich der Unternehmer auch hiebei widerspenstig, so wird man ihm das Hauptresultat der Abrechnung der Ziffer nach gebührend eröffnen, wobei es ihm sodann anheimgestellt bleibt, die Aufnahms- und Abrechnungs-Verhandlungen am Sectionssitze einzusehen, und binnen acht Tagen präcluſiver Frist, vom Tage obiger Eröffnung an gerechnet, die Ausführung der Reclamation, Beschwerde u. s. w. anzumelden, und im Uebrigen nach obigen Bestimmungen Abs. 5. zu verfahren.

Endlich wird

13) bemerkt, daß der Unternehmer im Falle des Recurses, der Beschwerde u. dgl. an seiner liquiden Forderung nicht verkürzt, oder der letzteren Auszahlung verweigert werden soll, indem blos die Anweisung des Betrages der Differenz zwischen der Berechnung des Baubeamten und der Forderung des Unternehmers bis zum Austrag der Sache verschoben bleibt.

Die Empfangnahme und Abquittirung des Restguthabens ohne Vorbehalt gilt als unbedingte Anerkennung der revidirten Abrechnung und als Verzicht auf jede Nachforderung.

Gewährzeit und Cautions-Auflösung.

§. 20.

Die **Gewährzeit** für Solidität und dauernde Tüchtigkeit der Arbeiten in allen ihren Theilen endet zwölf Monate nach dem Tage der definitiven Aufnahme und der letzten Abrechnung.

Nach Ablauf dieser Gewährzeit und nach Beseitigung aller bis dahin vorgekommenen und von dem Unternehmer bedingnißgemäß zu vertretenden Mängel, dann bei dem Nichtvorhandensein anderer aus dem Accorde noch bestehender Haftungen des Unternehmers oder Ansprüche der kgl. Eisenbahnbau-Verwaltung, wird die Caution auf den Grund einer zu pflegenden und protokollarisch zu constituirenden Final-Untersuchung aufgelöst.

Differenzen zwischen der k. Eisenbahnbau-Commission und den Accordanten.

§. 21.

1) Alle **Differenzen,** welche sich zwischen der k. Eisenbahnbau-Verwaltung und dem Unternehmer ergeben, sind nach dem Inhalte dieser allgemeinen Accord-, dann der besonderen Bedingungen oder nach den abgeschlossenen schriftlichen Verträgen zu beurtheilen und zu entscheiden.
2) Abgesehen von den in §§. 15 und 16 angeführten Fällen können Schiedsrichter nur mit beiderseitiger Uebereinstimmung constituirt werden.
3) Bei allenfallsigen Civil-Prozessen erfolgen die Entscheidungen, in so weit hiefür diese allgemeinen und die besonderen Accordbedingungen nicht ausreichen,

lediglich nach dem bayerschen Landrechte, secundär nach dem gemeinen Rechte.

Einhaltung der Grenzen und Schonung fremden Eigenthums.

§. 22.

1) Der Accordant ist schuldig, bei den zur Ausführung übenommenen Arbeiten das abgegrenzte und ihm eingewiesene Bahneigenthum, so wie die bereits zu Jedermans Gebrauch bestimmten Wege nicht zu überschreiten, nicht minder alle bestehenden Wässerungs- und Abzugsgräben dann offen zu erhalten, wenn letztere nach Plan und Bedingung nicht ganz oder während der Bauzeit hinwegfallen.

   Im Uebertretungsfalle haftet der Unternehmer für jeden durch ihn, seine Werkführer oder Arbeiter den Angrenzern, Grund- und Wegeigenthümern, oder sonstigen Berechtigten zugefügten Schaden, wie solchen die k. Eisenbahnbau-Section im Vernehmen mit der betreffenden Lokal-Polizeibehörde ermitteln und feststellen wird.

2) Weigert sich der Unternehmer der hiefür zu leistenden Zahlung, so ist die k. Eisenbahn-Bauverwaltung befugt, den festgesetzten Betrag für Rechnung desselben an den Beschädigten auszahlen und diesen Betrag von der nächsten Vorschußzahlung oder der Rest-Zahlung in Abzug bringen zu lassen.

3) Wenn in den besonderen Bedingungen nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, und zwar ohne Unterschied, ob für Acquirirung und Unterhaltung der zur Material-Beifuhr u. dgl. nothwendigen Wege eine Vergütung festgesetzt ist, oder nicht, hat der Unternehmer ohne Regreßansprüche an die k. Eisenbahnbau-Verwaltung alle Reclamationen und Anforderungen ausschließend zu vertreten, welche vom **k. Aerar,** den Gemeinde-Verwaltungen oder von Privat-Personen für Gestattung der Benützung oder für Unterhaltung von Straßen und Wegen wann und wie immer gemacht werden.

   Endlich kommt

4) zu bemerken, daß die Pflicht der Einhaltung des Bahneigenthums auch das Verbot der Wahl anderer, als der eingewiesenen Füllgruben oder Ablagerplätze ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß der k. Eisenbahnbau-Verwaltung umfaßt.

Gemeinde-, Brücken-, und Pflasterzölle.

§. 23.

Die Verbindlichkeit des Unternehmers zur Entrichtung der Gemeinde-, Brücken- und Pflasterzölle richtet sich nach den örtlichen Tarifen und den in jedem Regierungs-Bezirke bestehenden besondern Vorschriften, so wie nach den in den besonderen Bedingungen angegebenen Bestimmungen.

Handhabung der Ordnung und Ruhe bei der Bauausführung.

§. 24.

1) Der Unternehmer, so wie sein Werkführer und seine Arbeiter müssen sich nach jenen Sicherheits- und sonstigen polizeilichen Vorschriften richten, welche wegen Aufrechthaltung der Ordnung im Allgemeinen und auf dem Bauplatze insbesondere von

der k. Eisenbahnbauverwaltung, oder der k. Distriktspolizeibehörde für nothwendig erachtet werden, und entweder bei der Veraccordirung als bereits bestehend erklärt und eröffnet sind, oder im Laufe der Bauzeit noch angeordnet werden.

2) Die k. Eisenbahnbauverwaltung ist berechtigt, aus den ihrem Ermessen überlassenen Gründen, als z. B. grober Fahrlässigkeit, unartigen Betragens gegen das k. Dienstpersonale, Widerspenstigkeit u. s. w., die Funktionsenthebung und Entfernung der Werkführer, Aufseher, Unteraccordanten oder Arbeiter anzuordnen.

Ein auf solche Weise Entfernter darf den Bauplatz nicht mehr betreten, insoferne derselbe nicht Mitaccordant ist.

3) Sollte sich ergeben, daß ein Unternehmer den auf dem Bauplatze beschäftigten Erd- und Kunstbauarbeitern ihren Verdienst vorenthält, und sind deßhalb unangenehme Auftritte und Excesse mit Grund zu befürchten, so steht der k. Eisenbahnbauverwaltung die Befugniß zu, den liquiden Verdienst auf Rechnung des Accordanten durch Anweisungen ausbezahlen zu lassen.

Ausbeute des Bahneigenthums.

§. 25.

Alles innerhalb der Grenzen des Bahneigenthums bei Förderungsarbeiten gewonnene Material, als Rasen, Kies, Steine u. s. w. bleibt ausschließliches Eigenthum des k. Eisenbahnbau-Aerars. Letzteres gilt auch von ausgegrabenen Natur- und Kunsterzeugnißen, als Thier- und Pflanzenresten und Versteinerungen, Münzen, Waffen und andere Alterthümer überhaupt, was Alles gewissenhaft an den k. Sectionsvorstand abgeliefert werden muß. Verheimlichung eines solchen Fundes hat Entlassung und nach Umständen sonstige Einschreitung zur Folge.

Königliche Eisenbahnbau-Commission.